

## **1. Änderung der Wahlordnung der TH Wildau [FH]**

Aufgrund § 62 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 317), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10 Nr. 35) hat der Senat der TH Wildau [FH] am 29.11.2010 folgende Satzung erlassen.

## Artikel 1

Die Wahlordnung der TH Wildau [FH] vom 11. April 2007 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau [FH] 4/2007) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:  
„8“ wird ersetzt durch „7“.

§ 11 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen:

§ 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
„§§ 72 (1) und 73 (1)“ wird ersetzt durch „§ 70 (1) und 71 (1)“.

§ 25 Abs. 6 wird wie folgt eingefügt:  
„Die Amtszeit der Dekane und der Prodekane beträgt vier Jahre.“

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben und § 15 der Grundordnung durch die Angehörigen und Mitglieder der Technischen Hochschule Wildau [FH] und wird durch den Wahlvorstand gemeinsam mit der noch amtierenden Gleichstellungsbeauftragten vorbereitet und durchgeführt.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft.

Wildau, 09.12.2010



Prof. Dr. László Ungvári  
Präsident